

20.06.00

EU

Antrag

des Freistaates Thüringen

**Entschlieung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der
Europischen Union**

Freistaat Thringen

Erfurt, den 20. Juni 2000

Minister fr Bundes- und
Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

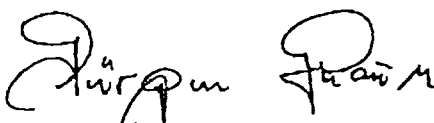
die Landesregierung des Freistaates Thringen hat beschlossen, dem Bundesrat
die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Charta
der Grundrechte der Europischen Union

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem. § 36 Abs.1 der Geschftsordnung des Bundesrates
den zustndigen Ausschssen mit dem Ziel zuzuweisen, eine Entscheidung des
Plenums am 14. Juli 2000 herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


Jrgen Gnauck
Minister

Entschließung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

1. Der Bundesrat begrüßt, dass durch die Teilnahme von Vertretern der Länder im Konvent die Erfahrungen und Auffassungen der Länder in die Arbeiten am Entwurf einer Grundrechtecharta eingeflossen sind und weiterhin einfließen können. Er erkennt an, dass die mit Beschluss des Bundesrates vom 17. März 2000 markierten wesentlichen Forderungen auch gewichtige Diskussionspunkte in der Arbeit des Konvents darstellen.
2. Die Charta soll den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsstandard zusammenfassend kodifizieren, konkretisieren und aktualisieren. Grundlage sind dabei insbesondere die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihrer Zusatzprotokolle und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
3. Der Bundesrat hält die durch das Präsidium des Konvents vorgeschlagene Querschnittsbestimmung, wonach durch die Charta weder "neue Zuständigkeiten, noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union" begründet, noch "die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben geändert" werden, für unabdingbar. Er spricht sich für eine Bezugnahme auf das Subsidiaritätsprinzip und auf Artikel 6 EU-Vertrag an geeigneter Stelle in der Charta aus.
4. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben des Präsidiums und den Willen des Konvents, der Charta eine Präambel voranzustellen, die in knapper Form Grundlagen und Bedeutung des europäischen Grundrechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger beschreibt.
5. Der Bundesrat begrüßt weiter, dass im Konvent Einigkeit darüber besteht, dem Katalog der Grundrechte einen Artikel zur Menschenwürde voranzustellen. Die Menschenwürde ist das Fundament grundrechtlicher Verbürgungen. Aus ihr leiten sich die klassischen Freiheits- und Gleichheitsrechte und die wesentlichen sozialen Rechte ab.
6. In Fortentwicklung und Konkretisierung der Eckwerte aus dem Beschluss des Bundesrates vom 17. März 2000 sollten die folgenden Gesichtspunkte in der Arbeit des Konvents berücksichtigt werden:
 - Über die Frage, ob und wie die EU-Grundrechtecharta unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit erlangen soll, ist noch nicht entschieden. Gleichwohl muss die Charta für den Fall einer rechtlichen Geltung justiziabel sein. Dies steht einer Aufnahme bloßer politischer Programmsätze und Handlungsziele entgegen.

- Berechtigt aus den EU-Grundrechten sollten in erster Linie die Unionsbürgerinnen und -bürger sein. Dies schließt Rechte für Drittstaatsangehörige nicht aus. Die in der Charta aufgeführten Grundrechte sollten darüber hinaus für juristische Personen und für sonstige Vereinigungen mit Sitz in der europäischen Gemeinschaft gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
 - Die vom Präsidium des Konvents vorgesehenen, für alle Grundrechte geltenden allgemeinen Schranken sind aus Gründen der Rechtsklarheit wie der Lesbarkeit und Verständlichkeit unterschiedlichen Schranken für jedes Grundrecht vorzuziehen. Einschränkungen der Grundrechte dürfen nur zum Schutz legitimer Interessen in einer demokratischen Gesellschaft unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen; der Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten in der Charta darf dabei nicht angetastet werden.
7. Der Bundesrat sieht in dem offenen Meinungsaustausch, der neben den Anhörungen der Zivilgesellschaft auf nationaler Ebene (durch Bundesrat und Bundestag) und auf europäischer Ebene (durch den Konvent) auch über das Internet möglich ist, einen erfreulichen Schritt zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Europa an einem europäischen Reformprojekt.

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der
Europischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der Europischen Union

1. Der Bundesrat begrt, dass durch die Teilnahme von Vertretern der Lnder im Konvent die Erfahrungen und Auffassungen der Lnder in die Arbeiten am Entwurf einer Grundrechtecharta eingeflossen sind und weiterhin einflieen knnen. Er erkennt an, dass die mit Beschluss des Bundesrates vom 17. Mrz 2000 markierten wesentlichen Forderungen auch gewichtige Diskussionspunkte in der Arbeit des Konvents darstellen.
2. Die Charta soll den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsstandard zusammenfassend kodifizieren, konkretisieren und aktualisieren. Grundlage sind dabei insbesondere die Grundrechte, wie sie in der Europischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschlielich ihrer Zusatzprotokolle und unter Bercksichtigung der Rechtsprechung des Europischen Gerichtshofes fr Menschenrechte gewhrleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundstze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
3. Der Bundesrat hlt die durch das Prsidium des Konvents vorgeschlagene Querschnittsbestimmung, wonach durch die Charta weder "neue Zustndigkeiten, noch neue Aufgaben fr die Gemeinschaft und fr die Union" begrndet, noch "die in den Vertrgen festgelegten Zustndigkeiten und Aufgaben gendert" werden, fr unabdingbar. Er spricht sich fr eine Bezugnahme auf das Subsidiarittsprinzip und auf Artikel 6 EU-Vertrag an geeigneter Stelle in der Charta aus.
4. Der Bundesrat begrt das Vorhaben des Prsidiums und den Willen des Konvents, der Charta eine Prambel voranzustellen, die in knapper Form Grundla-

gen und Bedeutung des europäischen Grundrechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger beschreibt.

5. Der Bundesrat begrüßt weiter, dass im Konvent Einigkeit darüber besteht, dem Katalog der Grundrechte einen Artikel zur Menschenwürde voranzustellen. Die Menschenwürde ist das Fundament grundrechtlicher Verbürgungen. Aus ihr leiten sich die klassischen Freiheits- und Gleichheitsrechte und die wesentlichen sozialen Rechte ab.
6. In Fortentwicklung und Konkretisierung der Eckwerte aus dem Beschluss des Bundesrates vom 17. März 2000 sollten die folgenden Gesichtspunkte in der Arbeit des Konvents berücksichtigt werden:
 - Über die Frage, ob und wie die EU-Grundrechtecharta unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit erlangen soll, ist noch nicht entschieden. Gleichwohl muss die Charta für den Fall einer rechtlichen Geltung justiziabel sein. Dies steht einer Aufnahme bloßer politischer Programmsätze und Handlungsziele entgegen.
 - Berechtigt aus den EU-Grundrechten sollten in erster Linie die Unionsbürgerinnen und -bürger sein. Dies schließt Rechte für Drittstaatsangehörige nicht aus. Die in der Charta aufgeführten Grundrechte sollten darüber hinaus für juristische Personen und für sonstige Vereinigungen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
 - Die vom Präsidium des Konvents vorgesehenen, für alle Grundrechte geltenden allgemeinen Schranken sind aus Gründen der Rechtsklarheit wie der Lesbarkeit und Verständlichkeit unterschiedlichen Schranken für jedes Grundrecht vorzuziehen. Einschränkungen der Grundrechte dürfen nur zum Schutz legitimer Interessen in einer demokratischen Gesellschaft unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen; der Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten in der Charta darf dabei nicht angetastet werden.

7. Der Bundesrat sieht in dem offenen Meinungsaustausch, der neben den Anhörungen der Zivilgesellschaft auf nationaler Ebene (durch Bundesrat und Bundestag) und auf europäischer Ebene (durch den Konvent) auch über das Internet möglich ist, einen erfreulichen Schritt zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Europa an einem europäischen Reformprojekt.